



GENDER:UNIT

Medizinische Universität Graz



blickpunkt:pflge
Informationen zum Thema Pflege

Inhalt

Vorwort des Rektors	4	3. Betreutes Wohnen/Alten-, SeniorInnen- und Pflegeheime	21
Leben mit pflegebedürftigen Angehörigen.....	6	Betreutes Wohnen	21
1. Rechtliches und Finanzielles zum Thema Pflege	8	Alten-, SeniorInnen- und Pflegeheime	22
Pflegegeld	8	Die wichtigsten TrägerInnen für betreutes Wohnen/Alten-, SeniorInnen- und Pflegeheime	24
Pflegekarenz & Pflegeteilzeit.....	10	Öffentliche Stellen mit wertvollen Informationen.....	25
Familienhospizkarenz & Familienhospizteilzeit.....	11	Pflegeeinrichtungen finden	25
Finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bei Verhinderung pflegender Angehöriger	12	4. Mobile Pflegedienste	27
Weitere Förderungen.....	14	Mobile Gesundheits- und Krankenpflege (Hauskrankenpflege).....	28
2. Information und Beratung für SeniorInnen und pflegende Angehörige	16	Heimhilfe.....	28
Informations- und Beratungsstellen für telefonische und persönliche Beratung.....	16	24 Stunden-Personenbetreuung	28
Internetplattformen und Suchmasken	18	Ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste.....	29
Austausch, Vernetzung und Weiterbildung für pflegende Angehörige.....	19	Mobile Palliativbetreuung und Hospiz.....	30
		5. Zusatzangebote	32
		Tagesstätten/Tageszentren/Tageskliniken	32
		Hospizarbeit und Palliativmedizin.....	32

Essen auf Rädern und Essensdienste	32
Rufhilfe/Notruftelefon	32
Wohnen	32
Freizeit/Urlaub.....	33
SeniorInnen- und Angehörigenberatung.....	33
SeniorInnenbüro der Stadt Graz.....	33
Informationen zur Pflege in der Steiermark	33
Heimhilfe Steiermark,wirksame Alltagsunterstützung zu Hause (Hilfe im Haushalt, ...)	33
6. Informationsbroschüren.....	34
Pflege[n] zu Hause – Ein Informationsheft des Landes Steiermark (Broschüre erhältlich auf Deutsch und Englisch).....	34
Carers' Careers, Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Leitfaden für pflegende Angehörige.....	34
Pflegekarenz/Pflegeteilzeit UND Familienhospizkarenz/Familienhospizkarenz- teilzeit	34
Lesenswerte Informationsreihe für pflegende Angehörige älterer Menschen Teile 1–5.....	35
7. Forschung und Studien	36
Wissenschaftliche Einrichtungen	37

8. Arbeitsrechtliche Grundlagen und spezielle Regelungen und Leistungen der Medizinischen Universität Graz.....	38
Betriebsvereinbarungen zur gleitenden Arbeitszeit	38
Betriebsvereinbarung Sonderurlaube/Dienstfreistellung	39
a) Herabsetzung der Normalarbeitszeit.....	40
b) Pflegefreistellung	40
Pflegefreistellung für die Pflege von Angehörigen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben = Sonderfreistellung	43
c) Pflegekarenz/Pflegeteilzeit	43
Pflegekarenzgeld.....	45
d) Sterbebegleitung/Familienhospizkarenz	45
Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten	47
e) Private Karenz.....	48
Beurlaubung vom Studium	48
Weiterbildungsangebot der Personalentwicklung und betriebliches Gesundheitsmanagement	48
Leistungen der Betriebsräte für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal	49
Betriebsrat für das wissenschaftl. Universitätspersonal ...	49
Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal	49
Impressum	50
Gender:Unit.....	51

MED UNI GRAZ

Vorwort des Rektors



Hellmut Samonigg
Rektor der Medizinischen
Universität Graz

Mit der demografischen Veränderung unserer Gesellschaft einher geht die Entwicklung, dass immer mehr Menschen neben ihren beruflichen Aufgaben auch Verantwortung für pflegebedürftige Angehörige übernehmen. Ob Pflege oder Betreuung selbst übernommen wird, ob diese zu organisieren ist, ob eine solche Situation temporär oder längerfristig zu meistern ist, in jedem Fall bedeutet eine solche Situation eine zusätzliche Belastung, die ganz besondere Herausforderungen an die Vereinbarkeit zwischen Beruflichem und Privatem stellt. Zusätzlich wird oftmals gerade die Pflege älterer Angehöriger immer noch beinahe als Tabuthema behandelt, das im beruflichen Kontext kaum thematisiert wird.

Die Medizinische Universität Graz sieht es gerade in ihrer Rolle als Vorbildorganisation als ihre Aufgabe, neben der Unterstützung von MitarbeiterInnen und Studierenden mit Kindern auch die Situation pflegender Angehöriger zu berücksichtigen und aktiv anzusprechen. Daher wurde eine eigene Anlaufstelle zum Thema Pflege von Angehörigen eingerichtet, um Betroffenen bestmögliche Beratung und Unterstützung zu bieten. Die Servicestelle bietet Beratung auf persönlicher und anonymer Basis und stellt eine Vielfalt an Informationsmaterialien zur Verfügung.

Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die relevanten (arbeitsrechtlichen) Gegebenheiten sowie wertvolle Informationen und die gängigsten Anlaufstellen zum Thema Pflege. Darüber hinaus stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Servicestelle auch in persönlichen Gesprächen gerne zur Seite.

Leben mit pflegebedürftigen Angehörigen

Immer mehr Menschen finden sich in der Situation, pflegebedürftig gewordene Angehörige zu betreuen, zu pflegen, oder Pflege und Betreuung für Angehörige zu organisieren. Pflegebedürftigkeit von Angehörigen kann langsam oder plötzlich eintreten. In jedem Fall sind diese Situationen aber eine große Herausforderung für Betroffene und Angehörige. Zeitlich sind diese möglicherweise an enge Vorgaben gebunden, ihre Unterstützung ist in verschiedenen Phasen über Jahre erforderlich und auf bestimmte unvorhergesehene und unvorhersehbare Ereignisse muss oft rasch reagiert werden. Wissen über Möglichkeiten, wie zeitliche Freiräume geschaffen werden können, die im Leben eines pflegenden Angehörigen immer wieder gebraucht werden, kann helfen und bestärken.

Durch konkrete Unterstützungsmaßnahmen, Beratungsangebote und Aufbereitung des Themas, etwa in Form von Informationsveranstaltungen und -materialien, sollen MitarbeiterInnen und Studierende entlastet und das oft noch tabuisierte Thema im universitären Umfeld sichtbar gemacht werden.

Da Pflege für Angehörige besonders zu Beginn, aber auch in jedem akut auftretenden Fall individuelle Beratung und Informationen brauchen, hat sich die Medizinische Universität Graz dazu entschlossen im Bereich der Servicestelle für Vereinbarkeit, die Servicestelle für Pflege von Angehörigen einzurichten.

So verschieden die Herausforderungen sind, denen pflegende Angehörige begegnen, so verschieden ist auch der Umgang damit. Manchmal ist eine kurze Auszeit nötig, um notwendige Unterstützungsmaßnahmen in Ruhe organisieren zu können, manchmal ist es aber auch hilfreich, während eines Urlaubs die pflegebedürftige Person gut versorgt zu wissen. Bei all diesen Entscheidungen sollen Ihnen Informationen über Möglichkeiten und Angebote wie auch über arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen hilfreich sein.

Die vier Grazer Universitäten (Medizinische Universität Graz, Technische Universität Graz, Karl-Franzens-Universität Graz, Kunstuniversität Graz), Joanneum Research, FH Joanneum und die Steiermärkische Krankenanstaltengesell-

schaft m.b.H. kooperieren im Zusammenhang mit dem Beratungs- und Informationsangebot für pflegende Angehörige. In dieser Zusammenarbeit wurden Informationen zum Thema Pflege recherchiert, strukturiert und aufbereitet. Universitätsangehörige können Informationen auf den jeweiligen Internetportalen recherchieren, in den Anlauf- und Servicestellen Informationsmaterial durchsehen und mitnehmen, sie werden individuell und vertraulich beraten und unterstützt, es wird ein Rahmen zur informellen Vernetzung geboten und es werden verschiedene Informationsveranstaltungen zu relevanten Fragestellungen organisiert.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen Leitfaden zur Verfügung stellen, der für Sie eine Hilfestellung in Entscheidungssituationen sein soll, aber auch Kontakte bereitstellt und Ihnen Denkanstöße bietet.

Sie können die Broschüre einfach durchlesen, sie aber auch als Nachschlagewerk benutzen. Wir haben Platz für Ihre Notizen und Überlegungen eingeplant. Wenn Sie die Bro-

schüre als Onlineversion verwenden, können Sie die Links direkt anklicken, oder Sie verwenden die angegebenen Suchbegriffe um die Seiten leicht und schnell zu finden.

Wir sind bemüht, die Informationsbroschüre aktuell zu halten – sollte Ihnen eine besondere Thematik fehlen oder Sie einen veralteten Link finden, bevor wir ihn entdecken, freuen wir uns über eine kurze Nachricht.

Sie sind herzlich eingeladen mit unserer Servicestelle Kontakt aufzunehmen und sich als MitarbeiterIn oder Studierende unserer Universität beraten zu lassen oder sich weitere Informationsmaterialien zu holen.

Herzlichst Waltraud Heschl

Gender:Unit, Servicestelle für Vereinbarkeit
Medizinische Universität Graz
Universitätsstraße 6, 8010 Graz
Tel: +43-316-385-71679
E-Mail: vereinbarkeit@medunigraz.at

Die Informationen sind aktuell vom Stand Mai 2018. *Wichtiger Hinweis zu allen Links und Verweisen in dieser Broschüre: Wir übernehmen keine Verantwortung für die Vollständigkeit und für die gesamten Inhalte aller verlinkten Seiten.*

1. Rechtliches und Finanzielles zum Thema Pflege

Pflegegeld

Das Pflegegeld ist ein pauschalisierter Beitrag zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen. Es soll den Betroffenen erleichtern, ein selbstbestimmtes, den eigenen Bedürfnissen entsprechendes Leben, zu führen.

Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld sind:

- ▶ gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich
- ▶ das Vorliegen eines ständigen Betreuungs- oder Hilfsbedarfs wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- ▶ das Vorliegen eines ständigen Pflegebedarfs von mehr als 65 Stunden im Monat.

Die Höhe des Pflegegelds richtet sich nach dem Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und wird in sieben Stufen gewährt.

Hier finden Sie die aktuellen Beträge des Pflegegeldes in den jeweiligen Pflegestufen:

- ▶ [help.gv.at](https://www.help.gv.at) suche „Höhe des Pflegegeldes“

Ein Antrag auf Pflegegeld kann von den pflegebedürftigen Personen selbst, von gesetzlichen VertreterInnen bzw. von SachwalterInnen, von Familienmitgliedern oder von Haushaltsangehörigen gestellt werden.

Der Antrag kann (per Formular oder formlosem Schreiben) bei folgenden Stellen eingebracht werden:

- ▶ Als Pensions- oder RentenbezieherIn: bei der zuständigen Versicherungsstelle (jene Stelle, die auch Pension oder Rente ausbezahlt)
- ▶ Berufstätige Personen, mitversicherte Angehörige und BezieherInnen einer Mindestsicherung bzw. eines Rehabilitationsgeldes: bei der Pensionsversicherungsanstalt
- ▶ BezieherInnen einer Beamtenpension eines Landes oder einer Gemeinde: bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter - Pensionservice

Um den tatsächlichen Hilfs- und Betreuungsaufwand zu erfassen, ist für pflegende Angehörige eine Dokumentation des Pflegebedarfs ebenso hilfreich wie notwendig. Die Plattform Mobile Pflege Tirol hat in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer Tirol ein Pflegetagebuch erarbeitet, das als Unterstützung bei der Ermittlung des Pflegebedarfs dient:

- ▶ tirol.arbeiterkammer.at gehe zu „Service“ – „Broschüren, Merkblätter & Ratgeber“ – „Das Pflege-Tagebuch“

Allgemeine Informationen zum Thema Pflegegeld

- ▶ help.gv.at suche „Pflegegeld“



Pflegekarenz & Pflgeteilzeit

Die Pflegekarenz und die Pflgeteilzeit können seit 1.1.2014 im Ausmaß von mindestens einem bis maximal drei Monaten für folgende Personen in Anspruch genommen werden:

- ▶ nahe Angehörige ab der Pflegestufe 3
- ▶ demenziell erkrankte oder minderjährige nahe Angehörige ab Pflegestufe 1, um die Pflege oder Betreuung zu organisieren oder sie selbst durchzuführen.

Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflgeteilzeit, sie müssen daher zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn vereinbart werden. Das Arbeitsverhältnis muss davor bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben (für ArbeitnehmerInnen mit einem befristeten Arbeitsverhältnis in einem Saisonbetrieb gibt es Sonderregelungen).

Die Vereinbarung kann pro ArbeitnehmerIn und pflegebedürftige/n Angehörige/n grundsätzlich nur einmal getroffen werden. Wenn sich der Pflegebedarf aber um mindestens eine Stufe erhöht, kann Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit noch einmal vereinbart werden.

Für die Dauer der Pflegekarenz ruht das Arbeitsentgelt, es besteht aber ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.



Die Höhe des Pflegekarenzgelds beträgt 55% des Nettoeinkommens, mindestens aber jene der Geringfügigkeitsgrenze. Ebenso kann während der Pflgeteilzeit Pflegekarenzgeld bezogen werden. Hier wird das Nettoeinkommen vor der Pflgeteilzeit mit dem verminderten Einkommen während der Pflgeteilzeit verglichen, 55% dieser Differenz werden als Pflegekarenzgeld ausbezahlt.

- ▶ help.gv.at suche „Pflegekarenz“ und „Pflegekarenzgeld“
- ▶ ig-pflege.at suche „Service - Finanzielles“
- ▶ sozialministeriumsservice.at suche „Pflegekarenz- und teilzeit“

Familienhospizkarenz & Familienhospizteilzeit

Im Rahmen der Familienhospizkarenz können sich ArbeitnehmerInnen Zeit für die Sterbebegleitung einer/eines nahen Angehörigen bzw. im selben Haushalt lebende schwersterkrankte Kinder nehmen.

Hier gibt es drei verschiedene Möglichkeiten:

- ▶ die Herabsetzung der Arbeitszeit,
- ▶ die Änderung der Lage der Arbeitszeit oder
- ▶ die gänzliche Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall der Bezüge.

Die Sterbebegleitung kann im Anlassfall zunächst für maximal drei Monate in Anspruch genommen werden (bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich).

Die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann zunächst für maximal fünf Monate in Anspruch genommen werden (bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich).

Die schriftliche Mitteilung über die Inanspruchnahme hat mindestens fünf Tage vor dem geplanten Antritt zu erfolgen.

Seit 1.1.2014 besteht auch für Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Bei einer gänzlichen Freistellung beträgt das Pflegekarenzgeld 55% des Nettoeinkommens, bei einer Herabsetzung der Arbeitszeit 55% der Differenz des Nettoeinkommens vor und während der Familienhospizkarenz.

- ▶ help.gv.at: suche „Pflegekarenz – Pflegeteilzeit“

Darüber hinaus kann zur Abwendung finanzieller Notlagen, die durch den Wegfall von Bezügen während der Familienhospizkarenz entstehen können, ein Zuschuss im Rahmen des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs gewährt werden. Auf diese Leistung besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

- ▶ frauen-familien-jugend.bka.gv.at: suche „Familienhospizkarenz-Zuschuss“

Finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bei Verhinderung pflegender Angehöriger

Wenn pflegende Angehörige aus wichtigen Gründen (Krankheit, Urlaub oder andere wichtige Gründe) an der Erbringung der Pflege verhindert sind, können sie eine Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung erhalten.

Die Unterstützung zur Finanzierung von Ersatzpflege gibt es für

- ▶ pflegebedürftige Menschen, die sich zumindest in Pflegegeldstufe 3 befinden
- ▶ für Menschen, die sich in der der Pflegegeldstufe 1 oder 2 befinden und den Nachweis einer demenziellen Erkrankung erbringen können
- ▶ minderjährige Personen, die sich zumindest in Pflegestufe 1 befinden

Gefördert werden Ersatzpflegemaßnahmen im Ausmaß von zumindest sieben Tagen, höchstens aber vier Wochen jährlich, die Untergrenze bei Minderjährigen und Demenzerkrankten liegt bei vier Tagen. Gefördert werden professionelle (institutionelle) oder private Ersatzpflege oder Mischformen. Die Förderhöhe richtet sich nach der Dauer der Ersatzpflege.

Informationen zur finanziellen Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bei Verhinderung pflegender Angehöriger

- ▶ sozialministerium.at suche „Leistungen für pflegende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds“
- ▶ sozialministerium.at suche „Demenz“ und „Leistungen für pflegende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds“
- ▶ ig-pflege.at suche „Finanzielles“ – „Finanzielle Unterstützung bei Urlaub oder Verhinderung“



Weitere Förderungen

Bei Personen, die zu Hause leben und eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen, kann unter bestimmten Voraussetzungen um eine Förderung angesucht werden. Hierfür muss sich die pflegebedürftige Person zumindest in Pflegestufe 3 befinden, bei Pflegestufe 3 und 4 muss zusätzlich eine fachärztliche Bestätigung über die Notwendigkeit der 24-Stunden-Betreuung vorliegen. Daneben sind weitere Voraussetzungen zu beachten. Außerdem gibt es die Möglichkeit des Zuschusses zu Pflegehilfsmitteln und Wohnraumadaptierungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat man Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr, der Rundfunkgebühr und vom Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel.

Wenn die Kosten für den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung höher sind als die Einkünfte der gepflegten Person, kann eine Zuzahlung aus der Sozialhilfe beantragt werden.

Links Weitere Förderungen

Informationen zur Befreiung von Gebühren und Entgelten

- ▶ ig-pflege.at suche „Finanzielles“ und „Befreiung von Gebühren und Entgelten“

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- ▶ help.gv.at suche „24-Stunden-Betreuung“

Information zum Zuschuss für Pflegehilfsmittel und Wohnraumadaptierung

- ▶ ig-pflege.at suche „Finanzielles“ und Zuschuss für Pflegehilfsmittel und Wohnraumadaptierung“

Pensionsversicherung für pflegende Angehörige

- ▶ sozialministerium.at suche „Betreuende und pflegende Angehörige“

Unterstützung für pflegende Angehörige

- ▶ sozialministerium.at suche „Pflege und Betreuung“ und „Betreuende und pflegende Angehörige“

Persönliche Notizen:

Welche finanziellen Unterstützungsleistungen gibt es, sind alle Antragsmöglichkeiten genutzt, von welchen (Fach-) ÄrztInnen bzw. Pflegekräften könnte noch ein Gutachten eingeholt werden?

Sind Ihnen als pflegende Angehörige genügend Fachtermini bekannt, um den tatsächlichen Aufwand der nötigen Pflege präzise zu formulieren?

Haben Sie ausreichend (arbeitsrechtliche) Information, um ggf. notwendige Freiräume in der beruflichen Tätigkeit zu organisieren?

2. Information und Beratung für SeniorInnen und pflegende Angehörige

Informations- und Beratungsstellen für telefonische und persönliche Beratung

SeniorInnen- und Angehörigenberatung „Angehörigensprechstunde“ der Caritas Steiermark

Alle Fragen rund ums Alter, Betreuung und Pflege, personelle und finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten sowie Entlastungsgespräche

Sprechstunde montags 8–12 Uhr in der Grabenstraße 39, 8010 Graz,

In periodischen Abständen finden SeniorInnen- und Angehörigenberatungen und weitere Informationsveranstaltungen

gen in öffentlichen Räumen wie Einkaufszentren und Pfarren statt. Bitte erkundigen Sie sich nach aktuellen Terminen.

Kontakt: Gerhild Hirzberger, Tel.: 0316/8015-457

GGZ Infostelle über Versorgungsangebote

Information und Orientierung in altersspezifischen Fragen, um angemessene Lösungsmöglichkeiten für den momentanen Unterstützungs- und Pflegebedarf zu finden.

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz,
Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz.

Tel.: 0316/7060-1150, Do 14--17 Uhr,

E-Mail: ggz.infostelle@stadt.graz.at

Beratungsdienst des Grazer Sozialamts

Auskünfte zu Pflegeangelegenheiten beim Beratungsdienst des Sozialamtes. Schmiedgasse 26, 1. OG, Zimmer 124
Tel.: 0316/872-6344, Mo–Fr 8–12.30 Uhr,
E-Mail: sozialamt@stadt.graz.at

PSZ GFSG – Gesellschaft zur Förderung seelischer Gesundheit

Die Dienstleistungsangebote der psychosozialen Beratungsstellen richten sich an Menschen mit psychischen und sozialen Fragestellungen und an deren Angehörige. Besonders Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen und schweren persönlichen Krisen werden betreut.

Hasnerplatz 4, 8010 Graz, Tel.: 0316/67 60 76,
Mo–Do 9–15 Uhr, Di 17–19 Uhr, Fr 9–14 Uhr,
E-Mail: psz.hasnerplatz@gfsg.at

Plüddemanngasse 45, 8010 Graz, Tel.: 0316/22 84 45,
Mo–Do 9–15 Uhr, Mi 17–19 Uhr, Fr 9–14 Uhr,
E-Mail: psz.plueddemanngasse@gfsg.at

Geronto Psychiatrisches Zentrum Graz-Ost

Das Geronto Psychiatrische Zentrum (GPZ) ist eine Beratungsstelle für seelische Gesundheit im Alter, Betroffene über 65 Jahren und deren Angehörige. Besonderer Wert wird auf einen einfachen Zugang (kostenfrei, ohne Überweisungsschein, wenn notwendig bzw. erwünscht vor Ort bei Ihnen zuhause, freiwillig) zu Abklärung, Beratung und Betreuung für Erkrankte und deren Familien gelegt.

Das Ziel ist es, die Häuslichkeit zu verlängern und die Lebensqualität zu verbessern (von Betroffenen und Angehörigen). Ein wichtiger Punkt dabei ist die Vernetzung und Koordination der externen und informellen HelferInnen-netze (Hilfsdienste wie Essenzustellungen, Pflegepersonen sowie Angehörige, NachbarInnen etc.). Diese werden dabei unterstützt, sinnvoll und ressourcenschonend zusammenzuarbeiten.

Geronto Psychiatrisches Zentrum GPZ,
Plüddemanngasse 33, 8010 Graz, Tel.: 0316/89 00 35,
Mo–Fr 9.30–13 Uhr, E-Mail: gpz@gfsg.at

Gesundheitszentren in der Steiermark

Die Gesundheitszentren Steiermark dienen als neutrale Anlaufstelle zu den Themenbereichen Gesundheitsversorgung, Pflege- und Soziales sowie Gesundheitsförderung.

In der Steiermark gibt es öffentliche Gesundheitszentren mit medizinischen Leistungen und Gesundheitszentren für Pflege- und Sozialberatung.

Gesundheitszentren für Pflege- und Soziales befinden sich in Bad Aussee, Hartberg, Mürzzuschlag und Stolzalpe

► gesundheitszentren.at

Beratung und Information zu Pflege und Betreuung des Sozialministeriums

Das Team BürgerInnenservice bietet kostenfreie und anonyme Beratung und Orientierung zu Fragen aus dem Sozialbereich, wie z.B. Ihre Fragen zu Themen wie Pflegegeld, sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen oder die Familienhospizkarenz.

Auskünfte oder Ratschläge für pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und Menschen, die Fragen zum Pflegebereich haben.

Kostenfreies BürgerInnen Telefon +43/1/71100-86 22 86
Beratungszeiten Montag bis Freitag 8–16 Uhr

Ihre schriftlichen Anfragen richten Sie bitte an:

Sozialministerium/BürgerInnenservice

Stubenring 1, 1010 Wien

Fax: +43/1/718 94 70-3153

Internetplattformen und Suchmasken

Suchhomepage für Pflegeheime, Heimpflege, Barrierefreiheit, Pflegezubehör, Pflegewissen

► pflugesuche.at

Plattform für Pflegenden Angehörige des Sozialministeriums
Informationen über Services für Pflege, Themenbehandlungen, Initiativen

► sozialministerium.at gehe zu Pension/Pflege und „Pflege und Betreuung“

Austausch, Vernetzung und Weiterbildung für pflegende Angehörige

Interessensgemeinschaft pflegender Angehöriger

Vertretung der Interessen von pflegenden Angehörigen in ganz Österreich z.B. zur Verbesserung der Lebenssituation pflegender Angehöriger, öffentliche Bewusstseinsbildung; Informationen und weiterführende Links zu Themen rund um die Pflege, finanzielle und rechtliche Fragen, Pflegeeinrichtungen, Soziale Dienste, Hilfsmittel

► ig-pflege.at/

Kurs für pflegende Angehörige des Roten Kreuzes Steiermark (bitte unter Kursangebot suchen, Kurs wird nicht immer angeboten).

► roteskreuz.at/stmk/pflege-betreuung/

Information, Austausch und Vernetzung für pflegende Angehörige findet in regelmäßigen Abständen über die Informationsangebote der Anlaufstellen der vier Universitäten statt. Bitte informieren Sie sich über Thema und Termin bei der Servicestelle oder auf der Website → <http://www.med-unigraz.at/themen-mitarbeiten/genderunit/servicestelle-fuer-vereinbarkeit/pflege-von-angehoerigen/>



Persönliche Notizen:

Fühlen Sie sich von Seiten professioneller Netzwerke gut und umfassend beraten? Kann hier eine weitere Beratung hilfreich sein, um die Information abzusichern oder mögliche Informationsdefizite zu verringern?

Haben Sie das soziale Netzwerk rund um die/den pflegebedürftige/n Angehörige/n im Blick?

Gibt es hier noch Menschen, die unterstützend beigezogen werden können, um Sozialkontakte aufrecht zu erhalten, aber auch Sie als sorgende Person zu entlasten?

Haben Sie Ihr eigenes soziales Netzwerk im Blick, können hier noch Menschen zur emotionalen Unterstützung mehr eingebunden werden?

3. Betreutes Wohnen/Alten-, SeniorInnen- und Pflegeheime

Betreutes Wohnen

Was bedeutet betreutes Wohnen?

- ▶ gute Versorgung im Alter
- ▶ selbständig und selbstbestimmt in der eigenen Wohnung zu leben

Für leicht betreuungsbedürftige Personen gibt es betreute Wohnhäuser mit verschiedenen Wohneinheiten, in welchen SeniorInnen allein, als Ehepaare oder in Wohngemeinschaften zusammen leben. Diese Häuser sind seniorenrecht und barrierefrei ausgestattet und verfügen über Notrufeinrichtungen. Die BewohnerInnen können Betreuungsdienste sowie „Essen auf Rädern“ erhalten. Zudem gibt es Gemeinschaftsaktivitäten und Unterhaltungs- und Freizeitangebote.



Von wem wird betreutes Wohnen angeboten?

- ▶ private AnbieterInnen und
- ▶ Hilfsorganisationen

Dadurch und durch die individuelle Inanspruchnahme mobiler Sozial- und Gesundheitsdienste soll es ermöglicht werden, so lange wie möglich in der eigenen Wohnung zu leben.

Alten-, SeniorInnen- und Pflegeheime

Wenn Sie zeitweise oder gar nicht mehr alleine in der Lage sind ihre Angehörige oder ihren Angehörigen zu betreuen, stehen Ihnen, neben der ambulanten Hilfe, auch verschiedene Möglichkeiten der stationären Pflege zur Verfügung.

Was bieten SeniorInnen- und Pflegewohnhäuser an?

- ▶ einen Lebensraum mit bestmöglicher Unterstützung
- ▶ Pflege
- ▶ medizinische Betreuung

In der Steiermark werden derzeit mehr als 12.000 Personen in 214 Einrichtungen stationär gepflegt. Vier Einrichtungen werden durch das Land Steiermark selbst betrieben, 31 durch andere öffentliche TrägerInnen (Gemeinden oder Sozialhilfeverbände) und 179 durch private TrägerInnen.

In der Steiermark besteht freie Heimwahl, man kann das Pflegeheim grundsätzlich selbst frei auswählen. Pflegebedürftige, die auf finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind, können aus jenen Einrichtungen auswählen, die von der Steiermärkischen Landesregierung nach § 13a Stmk. Sozialhilfegesetz (SHG) anerkannt sind.

Pflegedrehscheibe – Informationen zum Weg ins Pflegeheim

- ▶ [graz.at suche](https://www.graz.at/suche) „Pflegedrehscheibe“



Die wichtigsten TrägerInnen für betreutes Wohnen/Alten-, SeniorInnen- und Pflegeheime

Diakonie – Miteinander leben

Lagergasse 12 (2. OG), 8020 Graz, Tel.: 0316/82 52 66,
E-Mail: office@miteinander-leben.at

► miteinander-leben.at/

Geriatrische Gesundheitszentren Graz – GGZ

Informationen & Auskünfte

Albert-Schweitzer-Gasse 36, 8020 Graz, Tel.: 0316/ 7060-0,
E-Mail: ggz.office@stadt.graz.at

► ggz.graz.at

Caritas Steiermark

Grabenstraße 39, 8010 Graz, Tel.: 0316/8015-416

► <https://www.caritas-pflege.at/steiermark/>

Volkshilfe

Sackstrasse 20/I, 8010 Graz, Tel.: 0316/ 8960-0,
E-Mail: office@stmk.volkshilfe.at

► stmk.volkshilfe.at

Wiki – IST GmbH

Ziehrerstraße 83, 8041 Graz, Tel.: 0316/42 65 65 200

► wiki.at suche „Senior_innen“

Rotes Kreuz Steiermark

Pflege & Betreuung Tel.: 050/144 5-10202,

E-Mail: gsd@st.rotekreuz.at

► rotekreuz.at/stmk/pflege-betreuung/

Hilfswerk Steiermark GmbH

Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz, Tel.: 0316/ 81 31 81

E-Mail: office@hilfswerk-steiermark.at

► hilfswerk.at/steiermark/pflege-betreuung

Öffentliche Stellen mit wertvollen Informationen

HELP gv.at

Aktuelle Informationen über alle wesentlichen Themen im Bereich SeniorInnen

- ▶ help.gv.at/suche „Wohnen für SeniorInnen“

Land Steiermark

Informationen zum Thema Pflege und Betreuung in Einrichtungen und Pflege und Betreuung zu Hause

- ▶ [gesundheits.steiermark.at/](http://gesundheit.steiermark.at/) gehe zu „Pflege“ – „Pflege und Betreuung in Einrichtungen“

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

- ▶ sozialministerium.at gehe zu „Pension/Pflege“ – „Pflege und Betreuung“

Pflegeeinrichtungen finden

Suche von Pflegeeinrichtungen

- ▶ pflagesuche.at/verzeichnis/suche

Liste von SeniorInnenheimen, Pflegeheimen, Altenheimen usw. in der Steiermark

- ▶ heimverzeichnis.at/heime_steiermark.asp

Diese und weiterführende Informationen, Broschüren und Folder stehen Ihnen als Download unter → <http://www.medunigraz.at/themen-mitarbeiten/genderunit/servicesstelle-fuer-vereinbarkeit/pflege-von-angehoerigen/> zur Verfügung.

Des Weiteren liegen für Sie Broschüren und Informationsmaterialien in der Servicestelle Pflege von Angehörigen zur Abholung bereit. Für Fragen und/oder vertrauliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

4. Mobile Pflegedienste

Viele Personen sind auch im hohen Alter noch weitgehend selbständig in der Lebensführung, benötigen aber etwa Hilfe bei der Tabletteneinnahme oder Unterstützung bei der Essenzubereitung.

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste werden in der Steiermark flächendeckend von fünf TrägerInnenorganisationen abgedeckt:

- ▶ Caritas
- ▶ Hilfswerk Steiermark GmbH
- ▶ Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Steiermark
- ▶ SMP-Sozialmedizinischer Pflegedienst Hauskrankenpflege
- ▶ Volkshilfe Steiermark GmbH

Die Aufnahme und Abklärung des Betreuungsumfanges erfolgt immer durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson. Es wird festgelegt, welcher Pflege-/Betreuungsbedarf gegeben ist und welche Dienste zum Einsatz kommen.

Gemeinsam mit der betreuten Person und den pflegenden Angehörigen werden folgende Punkte festgelegt:

- ▶ Ziele der Betreuung
- ▶ Betreuungsdauer und
- ▶ Betreuungszeitpunkte

Mobile Gesundheits- und Krankenpflege (Hauskrankenpflege)

Die Hauskrankenpflege richtet sich an Menschen mit altersbedingten Einschränkungen und mit akuten oder chronischen Erkrankungen. Ziel ist es, Krankenhausaufhalte zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Der Kostenbeitrag ist je nach Einkommen der betreuten Person sozial gestaffelt.

Heimhilfe

Die Heimhilfe unterstützt betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und bei Aktivitäten des täglichen Lebens, wie etwa bei Einkäufen, der Zubereitung von Mahlzeiten sowie bei einfachen Pflegehandlungen.

Link Mobile Gesundheits- und Krankenpflege (Hauskrankenpflege)

Information des Landes Steiermark

- ▶ gesundheits.steiermark.at suche „Pflege“ – „Pflege und Betreuung zu Hause“ – „Mobile Pflege- und Betreuungsdienste / Hauskrankenpflege Steiermark“

24 Stunden-Personenbetreuung

Die Tätigkeitsbereiche von PersonenbetreuerInnen und HeimhelferInnen überschneiden sich weitgehend. Auf Anweisung durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegekraft dürfen PersonenbetreuerInnen auch bestimmte ärztliche Tätigkeiten durchführen.

Eine 24-Stunden-Betreuung kann in drei möglichen Formen in Anspruch genommen werden:

- ▶ die betreute Person bzw. eine Angehörige/ein Angehöriger stellt die Betreuungskraft als ArbeitnehmerIn an
- ▶ die betreute Person bzw. eine Angehörige/ein Angehöriger beschäftigt eine Betreuungskraft, die bei einem gemeinnützigen Anbieter beschäftigt ist
- ▶ die Betreuungskraft verfügt über einen Gewerbeschein für Personenbetreuung und ist selbstständig tätig

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- ▶ help.gv.at suche „Förderung 24-Stunden-Betreuung“

Broschüre zur 24-Stunden-Betreuung des Sozialministeriums

- ▶ Bitte fordern Sie diese Broschüre in der Servicestelle Pflege von Angehörigen an

Ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste

Ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste werden von verschiedenen gemeinnützigen Organisationen angeboten und umfassen unter anderem das Führen von Gesprächen, Zuhören, gemeinsame Spaziergänge, Caféhausbesuche und Begleitung zum Arzt/zur Ärztin oder zum/zur Frisörlin. Diese Besuchs- und Begleitdienste sollen Einsamkeit vorbeugen und pflegende Angehörige entlasten. Sie beinhalten jedoch keine Pflege- und Haushaltstätigkeiten. Neben den Besuchs- und Begleitdiensten, die sich vor allem an Personen richten, die zu Hause leben, gibt es spezielle Besuchs- und Begleitdienste für Menschen, die in Pflegeheimen wohnen.

Bei der Gemeinde, der Hauskrankenpflege und in der Pfarre kann man sich informieren, welche Organisationen Besuchs- und Begleitdienste anbieten.

Links Ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste

Besuchs- und Begleitdienste des Roten Kreuzes

- ▶ roteskreuz.at suche „Pflege & Betreuung“ – „Pflege daheim“ – „Besuchsdienst/Nachbarschaftshilfe“

Besuchsdienste in den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und im Pflegeheim Nestelbach durch den Verein Bunte Blätter

- ▶ bunteblaetter.com/graz/

„Begleitung vom Krankenhaus nach Hause“ der Caritas

- ▶ caritas-steiermark.at suche „Betreuung und Pflege“ – „SeniorInnen- und Angehörigenberatung“

Besuchsdienste in den Pflegeheimen der Volkshilfe Steiermark

- ▶ stmk.volkshilfe.at/besuchsdienste

Sozialbegleitung für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen

- ▶ prohumanis.at suche „Sozialbegleitung“

Mobile Palliativbetreuung und Hospiz

Die mobile Palliativbetreuung ist die umfassende Behandlung unheilbar kranker und sterbender Menschen.

Ziele der mobilen Palliativbetreuung:

- ▶ bestmögliche Erhaltung der Lebensqualität
- ▶ Linderung der Symptome
- ▶ Beratung und Unterstützung der Angehörigen

Mobile Hospizteams bestehen aus ehrenamtlichen, speziell geschulten HospizbegleiterInnen und stehen Betroffenen sowie Angehörigen in Krankheits-, Sterbens- und Trauerfällen zur Seite.

Koordination Palliativbetreuung Steiermark

- ▶ palliativbetreuung.at suche „Hospiz- & Palliativeinrichtungen“

Hospizverein Steiermark

- ▶ hospiz-stmk.at



Diese und weiterführende Informationen, Broschüren und Folder stehen Ihnen als Download unter → <http://www.medunigraz.at/themen-mitarbeiten/genderunit/service-stelle-fuer-vereinbarkeit/pflege-von-angehoerigen/> zur Verfügung.

Des Weiteren liegen für Sie Broschüren und Informationsmaterialien in der Servicestelle Pflege von Angehörigen zur Abholung bereit. Für Fragen und/oder vertrauliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Persönliche Notizen:

Kann/soll die Wohnsituation baulich verändert werden?

Was wären Vor- und Nachteile eines Umzugs näher an die sorgende Person oder auch in eine Institution?

Sind die diversen Unterstützungsleistungen bekannt, die als Entlastung oder auch als Überbrückung genutzt werden können?

Wissen Sie Bescheid, wie Sie eine Auszeit von der Pflege (während Tagung/Kongress/Urlaub) organisieren können?

Wer kann Ihnen bei solchen Gesprächen hilfreich sein in der Vorbereitung, aber auch in der Durchführung?

5. Zusatzangebote



Die Zusatzangebote unterstützen Sie im alltäglichen Leben. In folgenden Bereichen können Sie zusätzlich Unterstützung finden:

Tagesstätten/Tageszentren/Tageskliniken

- ▶ hilfswerk.at/steiermark/pflege-betreuung/tagesstaetten
- ▶ stmk.volkshilfe.at/Tageszentren
- ▶ caritas-steiermark.at/ gehe zu „Betreuung und Pflege“ – „Angebote rund um Demenz“ – „Demenz-Tageszentrum ELISA“
- ▶ ggz.graz.at gehe zu „Einrichtungen“ – „Tageszentren“
- ▶ Tagesklinik
- ▶ ggz.graz.at gehe zu „Unsere Leistungen“ – „Tagesklinik“

Hospizarbeit und Palliativmedizin

- ▶ palliativbetreuung.at/

Essen auf Rädern und Essensdienste

- ▶ stmk.volkshilfe.at/Essen_Zuhause_warm
- ▶ graz.at suche – „Essenszustelldienst“

Rufhilfe/Notruftelefon

- ▶ stmk.volkshilfe.at/Notruftelefon
- ▶ roteskreuz.at/stmk/pflege-betreuung/rufhilfe/

Wohnen

- ▶ caritas-steiermark.at gehe zu „Betreuung und Pflege“ – „Beratung“ „Wohnraumanpassung“

Freizeit/Urlaub

- ▶ roteskreuz.at/stmk gehe zu – „Pflege & Betreuung“ – „Sozialdienst“ – „Betreutes Reisen – Sicher auf Urlaub“

SeniorInnen- und Angehörigenberatung

- ▶ caritas-steiermark.at gehe zu „Betreuung & Pflege“ – „Beratung“ – „Für SeniorInnen und Angehörige“

SeniorInnenbüro der Stadt Graz

- ▶ graz.at suche „SeniorInnenbüro“

Informationen zur Pflege in der Steiermark

- ▶ gesundheit.steiermark.at gehe zu „Pflege“

Heimhilfe Steiermark, wirksame Alltagsunterstützung zu Hause (Hilfe im Haushalt, ...)

- ▶ hilfswerk.at

Diese und weiterführende Informationen, Broschüren und Folder stehen Ihnen als Download unter → <http://www.medunigraz.at/themen-mitarbeiten/genderunit/service-stelle-fuer-vereinbarkeit/pflege-von-angehoerigen/> zur Verfügung.

Des Weiteren liegen für Sie Broschüren und Informationsmaterialien in der Servicestelle Pflege von Angehörigen zur Abholung bereit. Für Fragen und/oder vertrauliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

6. Informationsbroschüren

Es gibt rund um das Thema zahlreiche Broschüren – hier listen wir für Sie einen kurzen Überblick (ohne den Anspruch auf Vollständigkeit) auf, sowie die Adressen, wo Sie sie beziehen können.

Pflege[n] zu Hause – Ein Informationsheft des Landes Steiermark (Broschüre erhältlich auf Deutsch und Englisch)

Bezugsadresse/Adress for orders: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 8B – Gesundheitswesen, (Sanitätsdirektion), Friedrichgasse 9, 8010 Graz; Tel: 0316/877-3524, claudia.raminger@stmk.gv.at



Carers' Careers, Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Leitfaden für pflegende Angehörige

Umfasst: Checkliste für den Notfall, gesetzliche Regelungen für Arbeitsfreistellung, finanzielle Unterstützungsangebote, Vertretungsmöglichkeiten (Vorsorgevollmacht, Sachwalterschaft u.a.m.), Pflege- und Betreuungsangebote

Bezugsadresse: Volkshilfe Österreich, Gesundheit und Soziales, Mag.a Verena Fabris, Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Tel: 01/402 6209-12, verena.fabris@volkshilfe.at

Pflegekarenz/Pflegeteilzeit UND Familienhospizkarenz/Familienhospizkarenzteilzeit

Bezugsadresse: Sozialministerium, Stubenring 1, 1010 Wien, Tel.: 01/711 00-0, post@bmask.gv.at oder broschuerenservice@sozialministerium.at

Lesenswerte Informationsreihe für pflegende Angehörige älterer Menschen Teile 1–5

Teil 1: Familiäre Pflege ist nicht nur Privatsache – Pflegebedürftige und pflegende Angehörige haben Rechte und Ansprüche!

Teil 2: Familiäre Pflege geht an Ihre Grenzen – passen Sie auf sich auf!

Teil 3: Familiäre Pflege kann belasten – mit Frust und Aggressionen umgehen

Teil 4: Familiäre Pflege ist Schwerarbeit – schonen Sie Ihren Rücken!

Teil 5: Familiäre Pflege muss gut überlegt sein – Entscheidungen treffen

Von dieser Reihe ist leider keine Printversion mehr verfügbar. Sie können uns direkt kontaktieren, wir senden Ihnen gerne eine ausgedruckte Version zu.

Diese und weitere Informationsbroschüren zu pflegerelevanten Themen finden Sie auf unserer Website als Links gelistet oder auch in der Anlaufstelle Pflege von Angehörigen zum Durchblättern und Mitnehmen. Gerne senden wir sie Ihnen auf Wunsch per Hauspost oder E-Mail zu.

Kontakt: Anlaufstelle für Pflege von Angehörigen, Universitätsstraße 6, 8010 Graz, Tel.: 0316/385-71679, E-Mail: vereinbarkeit@medunigraz.at

7. Forschung und Studien

In den vergangenen Jahren ist das Thema Pflege politisch hochaktuell geworden. Das Feld ist für die Wissenschaft interessant geworden, und zahlreiche Themen wurden und werden erforscht. Publierte Forschungsarbeiten beschäftigen sich mit pflegerischen Aspekten wie auch volkswirtschaftlichen, beispielsweise die Finanzierung von Pflege, Kostenentwicklung und der Vergleiche unterschiedlicher Finanzierungsmodelle. Weiters gibt es Studien zu Themen wie Lebensformen und Wohnsituationen, Zugang zu (sozialer) Infrastruktur, ökonomische Situation, Sicherheit, Mobilität, Gesundheit, Pflege, Gewalt. Mittlerweile wurden mehrere empirische Untersuchungen zur Entlastung von pflegenden Angehörigen durchgeführt, die Bedarfe und Erwartungen an Kurzzeitpflege deutlich machen.



Einige interessante Studien zum Thema Alter und Pflege:

- ▶ sozialministerium.at suche „Altersforschung“
- ▶ Zu Gast im Pflegeheim – Was erwarten sich pflegende Angehörige von Kurzzeitpflege als entlastende Maßnahme? → [Forschungsnetzwerk.at](https://www.forschungsnetzwerk.at)
- ▶ Situation pflegender Angehöriger (Lebenssituation, Kosten, Umgang mit Belastungen, Bekanntheitsgrad der Institutionen). ÖBIG. → [sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)
- ▶ [pflegewissenschaft.medunigraz.at](https://www.pflegewissenschaft.medunigraz.at) gehe zu „Forschung“
- ▶ Forschungs- und Wissenstransfer in der pflegerischen Praxis (Anwendung von Forschungsergebnissen in der Pflegepraxis durch Pflegepersonen, Wunsch nach Angeboten durch ArbeitgeberInnen)
- ▶ Europäische Pflegequalitätserhebung (Qualität der Pflegeversorgung; Prävalenz, Prävention und Versorgung)

Wissenschaftliche Einrichtungen

- ▶ Institut für Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz
Lehre & Forschung → Klinische Pflegeforschung (Fragen und Probleme der täglichen pflegerischen Praxis/Versorgung)
→ pflgewissenschaft.medunigraz.at
- ▶ Institut für Pflegewissenschaft an der Universität Wien
Lehre & Forschung
→ pflgewissenschaft.univie.ac.at

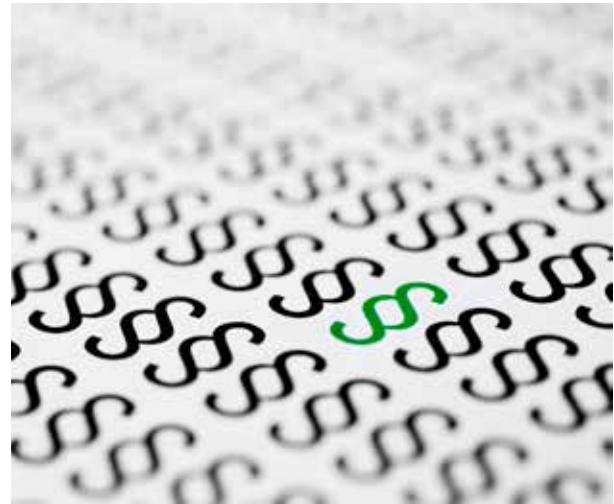


8. Arbeitsrechtliche Grundlagen und spezielle Regelungen und Leistungen der Medizinischen Universität Graz

Wenn Sie plötzlich oder länger eine/n pflegebedürftige/n Angehörigen pflegen oder die Pflege organisieren, stehen Ihnen von arbeitsrechtlicher Seite einige Möglichkeiten zur Verfügung, sich die Zeit zu nehmen, die Sie benötigen. Darüber hinaus berücksichtigt die Medizinische Universität Graz im Rahmen von Betriebsvereinbarungen familiäre Situationen, um Ihre Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie zu unterstützen.

Betriebsvereinbarungen zur gleitenden Arbeitszeit

Die Medizinische Universität Graz bietet ihren DienstnehmerInnen Arbeitsbedingungen, die Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und fördern.



Der Gleitzeitrahmen ist folgendermaßen festgelegt:

GLEITZEITRAHMEN		
GLEITZEIT	BLOCKZEIT	GLEITZEIT
Arbeitsbeginn (Eingleitzeit):		Arbeitsende (Ausgleitzeit):
Montag bis Freitag ab 06:00 bis 9:00 Uhr		Montag bis Freitag ab 13:00 bis 19:00 Uhr

An einigen Organisationseinheiten gibt es Sonderregelungen hinsichtlich der Gleitzeit, da dies aufgrund der Anforderungen im dienstlichen Alltag notwendig ist.

Darüber hinaus können individuelle Vereinbarungen mit der/dem jeweiligen Vorgesetzten über die Lage der Arbeitszeit getroffen werden, wenn Kinderbetreuungspflichten des im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes oder die Übernahme von Pflegediensten naher Angehöriger im gemeinsamen Haushalt bestehen. Auch die Übernahme von Kinderbetreuungspflichten (z.B. Obsorge) des nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes oder die Übernahme von Pflegediensten naher Angehöriger, die

nicht im gemeinsamen Haushalt leben, können bei berücksichtigenswerter Begründung Grundlage für eine individuelle Regelung der Arbeitszeit sein.

Betriebsvereinbarung Sonderurlaube/Dienstfreistellung

Alle DienstnehmerInnen der Medizinischen Universität können aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass um Sonderurlaub ansuchen. Die Regelungen sind in einer Betriebsvereinbarung einheitlich zusammengefasst. Bei Gewährung dieses Ansuchens behält der/die DienstnehmerIn den Anspruch auf das volle Entgelt.

Auch im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung oder eines Unfalls der Ehepartnerin/ des Ehepartners, der Lebensgefährtin/ des Lebensgefährten, eines Elternteils oder eines (Wahl- und Pflege-) Kindes kann ein Ansuchen um Gewährung eines Sonderurlaubes gestellt werden.

Ein Sonderurlaub für Bedienstete nach dem Vertragsbedienstetengesetz (VBG) sowie nach dem Beamten-Dienst-

rechtsgesetz (BDG) kann auf Ansuchen gewährt werden, sofern keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse dagegen sprechen.

Über das Angebot der Betriebsvereinbarungen der Medizinischen Universität Graz betreffend die mögliche flexible Arbeitszeiteinteilung und die mögliche Beanspruchung von Sonderurlauben/Dienstfreistellungen hinaus, gibt es im Zusammenhang mit der Pflege Ihrer Angehörigen folgende Ansprüche (die entsprechenden Antragsformulare finden Sie im MedOnline der Medizinischen Universität Graz):

a) Herabsetzung der Normalarbeitszeit

Wenn die/der MitarbeiterIn es auf Grund seiner/ihrer Pflēgetätigkeiten wünscht und keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen, kann sie/er mit dem Vorgesetzten/der Vorgesetzten jederzeit eine vorübergehende oder dauerhafte Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen vereinbaren.

Die „neue“ wöchentliche Arbeitszeit muss mit der Medizinischen Universität Graz vereinbart und vertraglich festgehalten werden.

Prüfung des Nettogehalts bei Stundenreduktion → Brutto-Netto-Rechner der AK! Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf die Herabsetzung der Normalarbeitszeit, wird sie aber vereinbart, ist sie nicht nur an keine Mindest- oder Höchstdauer gebunden, sondern setzt sie auch keinen gemeinsamen Haushalt mit dem zu betreuenden nahen Angehörigen voraus. Bei einer früher als vereinbarte Rückkehr, kann der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin frühestens 2 Monate, längstens 4 Monate nach dem Wegfall der Betreuungspflicht die Rückkehr zu ihrer/seiner Normalarbeitszeit verlangen.

b) Pflegefreistellung

Generell haben Sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß Ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres (d. h. bei Vollzeitbeschäftigung 40 Stunden/Arbeitsjahr).

Darüber hinaus besteht Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Ausmaß einer weiteren Woche bei neuerlicher Erkrankung

- ▶ eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder
- ▶ eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der/des anderen Ehegattin / Ehegatten, der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Wenn der Anspruch auf Pflegefreistellung ausgeschöpft ist und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus sonstigen wichtigen Gründen besteht, können Sie für die notwendige Pflege eines Kindes unter 12 Jahren ohne vorherige Vereinbarung mit der Dienstgeberin Urlaub nehmen, sofern Sie noch offenen Urlaub haben. Sie müssen aber der Dienstgeberin sofort mitteilen, dass Sie aus diesem Grund Urlaub ohne Vereinbarung nehmen.

Leibliche Eltern (Wahl- und Pflegeeltern) können dieses Recht unabhängig vom Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts beanspruchen. Für nicht leibliche Kinder können Sie (als Ehegattin/Ehegatte, eingetragene PartnerIn, LebensgefährtIn) nur dann Pflegefreistellung in Anspruch

nehmen, wenn Sie mit dem leiblichen Elternteil und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Hinsichtlich der Pflegefreistellung gelten für Vertragsbedienstete, BeamtInnen und Bedienstete nach dem Kollektivvertrag zudem unterschiedliche Regelungen:

Vertragsbedienstete sowie Angestellte nach dem Kollektivvertrag der Universitäten können aufgrund folgender Punkte Pflegefreistellung in Anspruch nehmen:

- ▶ Wegen der notwendigen Pflege einer / eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen,
- ▶ wegen der notwendigen Betreuung ihres / seines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der/des anderen Ehegattin/Ehegatten, des/der eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder
- ▶ wegen der Begleitung seines/ihrer erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der/des anderen Ehegattin/Ehegatten, des/der eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn bei einem stationären Aufenthalt

in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Pflegefreistellung können Sie auch dann nehmen, wenn Sie wegen der notwendigen Betreuung Ihres leiblichen gesunden Kindes (bzw. Wahl- oder Pflegekindes) an der Arbeitsleistung verhindert sind, weil die Person, die das Kind ständig betreut, aus schwerwiegenden Gründen ausgefallen ist – z.B. weil sie verstorben ist, erkrankt ist, ins Krankenhaus musste etc. Für die so genannte Betreuungsfreistellung ist kein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind erforderlich.

Für BeamtInnen ist Pflegefreistellung aus folgenden Gründen möglich:

- ▶ wegen der notwendigen Pflege einer / eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die Beamtin / der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt oder
- ▶ wegen der notwendigen Betreuung ihres / seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin / der Beamte in

Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 MSchG für diese Pflege ausfällt.

Die Beamtin oder der Beamte hat für Kinder ihrer/seiner eingetragenen Partnerin oder ihres/seines eingetragenen Partners insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

Nahe Angehörige sind:

EhegattInnen, eingetragene PartnerInnen und Personen, die mit der/dem DienstnehmerIn in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder, im gemeinsamen Haushalt lebende leibliche Kinder der/des anderen Ehegattin/Ehegatten oder der/des eingetragenen PartnerIn oder LebensgefährtIn sowie die die Person mit der die/der DienstnehmerIn in Lebensgemeinschaft lebt.

Insgesamt kann die Pflegefreistellung ganztägig, halbtägig oder auch nur stundenweise in Anspruch genommen werden.

Pflegefreistellung für die Pflege von Angehörigen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben = Sonderfreistellung

Die MedUni Graz legt mit Berücksichtigung der Realität unterschiedlicher familiärer Konstellationen unabhängig vom gesetzlichen Anspruch auf Pflegefreistellung fest, dass für die notwendige Begleitung und Pflege von nahen Angehörigen (Großeltern, Eltern, Kinder, Pflegekinder, Enkelkinder, Geschwister und Stiefkinder) auch ohne die Voraussetzung eines gemeinsamen Haushalts ein Anspruch auf Gewährung einer Sonderfreistellung von bis zu 3 Arbeitstagen/Jahr besteht. Dem Antrag ist eine Begründung beizulegen.

Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sonderfreistellung:

- ▶ Die/der jeweilige ArbeitnehmerIn darf inklusive offenen Erholungsurlaubstagen und Zeitausgleichsstunden nicht mehr als das jeweilige Jahreskontingent an offenem Erholungsurlaub zur Verfügung haben.
- ▶ Ein formloser schriftlicher Antrag mit Begründung und Unterschrift der/des Vorgesetzten ist an die Abteilung Personaladministration zu übermitteln.

Hinweis: Die MedUni Graz kann ab dem 1. Tag der Pflegefreistellung eine ärztliche Bestätigung von der/ vom ArbeitnehmerIn einfordern und diese auch stichprobenartig überprüfen lassen.

Ärztliche Bestätigung: Es werden ausschließlich Bestätigungen von AllgemeinmedizinerInnen oder den jeweils entsprechenden FachärztInnen akzeptiert.

Hinweis: Die/der ArbeitnehmerIn kann bei Bedarf die Pflegefreistellung tage-, aber auch nur stundenweise in Anspruch nehmen.

Diese Richtlinie gilt für alle MitarbeiterInnen der MedUni Graz unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses ab 1.10.2017. Die Betriebsvereinbarung über die Gewährung von Sonderurlaub/Dienstbefreiungen/Sonstigen gerechtfertigten Abwesenheiten an der Medizinischen Universität Graz bleibt davon unberührt.

c) Pflegekarenz/Pflegezeit

Zum Zwecke der Pflege oder Betreuung eines/einer nahen Angehörigen, dem/der zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz Pflegegeld ab der Stufe 3 gebührt (bei Demenz ab Pflegestufe 1), kann zwischen DienstnehmerIn und

DienstgeberIn eine Pflegekarenz gegen Entfall des Entgeltes vereinbart werden.

DienstnehmerInnen, deren Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens drei Monate gedauert hat, können eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit für nahe Angehörige, die Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, vereinbaren. Pflegekarenz/Pflegezeit kann auch für die Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen vereinbart werden, sofern diesen zum Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz/Pflegezeit Pflegegeld ab der Stufe 1 zusteht.

Die Pflegekarenz/Pflegezeit kann einen bis maximal drei Monate dauern, die Vereinbarung muss Beginn und Dauer und bei der Pflegezeit zusätzlich das Ausmaß und die Lage der Teilzeitbeschäftigung enthalten, und ist jeweils schriftlich abzuschließen. Bei der Vereinbarung über die Pflegekarenz ist auf die Interessen der DienstnehmerIn und auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für DienstnehmerInnen zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der DienstnehmerIn den Verhandlungen beizuziehen. Die Pflegekarenz erfolgt unter Entfall der Bezüge, der durch eine staatliche Unterstützung in der Höhe des Arbeitslosengeldes ausgeglichen wird.

Bei der Pflegezeit darf die wöchentliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht unterschreiten. Wurde bereits eine Pflegezeit angetreten, ist die Vereinbarung einer Pflegekarenz unzulässig.

Pflegekarenz/Pflegezeit darf nur einmal pro zu betreuender Person vereinbart werden. Eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz/Pflegezeit ist jedoch einmalig möglich, wenn sich eine wesentliche Erhöhung des Pflegebedarfs ergibt (d.h. eine Erhöhung des Pflegegelds um mindestens eine Stufe).

Die/der DienstnehmerIn darf die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit nach der Aufnahme der betreuten Person in stationäre Pflege oder Betreuung in Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, oder der nicht nur vorübergehenden Übernahme der Pflege oder Betreuung durch eine andere Betreuungsperson sowie dem Tod der betreuten Person verlangen. Die Rückkehr darf frühestens zwei Wochen nach der Meldung des Eintritts der genannten Gründe erfolgen.

Nahe Angehörige sind:

Ehegattin/Ehegatte und dessen oder deren Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährte

oder Lebensgefährtin und dessen oder deren Kinder, eingetragene/-r PartnerIn und dessen oder deren Kinder, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

Wichtig!

Ein gemeinsamer Haushalt mit dem/der nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

- ▶ help.gv.at: suche „Pflegekarenz – Pflegezeitzeit“

Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeitzeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeitzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

- ▶ help.gv.at: suche „Pflegekarenzgeld“

d) Sterbebegleitung/Familienhospizkarenz

Die Familienhospizkarenz kann für die Begleitung von schwersterkrankten Kindern (leibliche Kinder, Wahl- Pflege- und Stiefkinder, die im gemeinsamen Haushalt leben) oder zur Sterbebegleitung von nahen Angehörigen in An-

spruch genommen werden. Die Sterbebegleitung kann auch in Anspruch genommen werden, wenn kein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen gegeben ist. Des Weiteren kann die Familienhospizkarenz auch für die Sterbebegleitung von Geschwistern, Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern und von leiblichen Kindern der/des anderen Ehegattin/Ehegatten oder LebensgefährtIn vereinbart werden.

Sie kann entweder in Form einer Dienstplanerleichterung, einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit oder einer völligen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge erfolgen. Ergibt sich durch den Entfall der Bezüge eine finanzielle Notlage, kann während des Karenzierungszeitraums ein monatlicher Zuschuss aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich beantragt werden.

Wird die Familienhospizkarenz für die Sterbebegleitung naher Angehöriger in Anspruch genommen, liegt die Maximaldauer bei drei Monaten. Auf Ansuchen kann der/dem DienstnehmerIn eine Verlängerung gewährt werden, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme sechs Monate nicht überschreiten darf.

Zur Betreuung schwersterkrankter Kinder (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern der/des anderen Ehegattin/Ehegatten, der/des eingetragenen PartnerIn oder Le-

bensgefährtn) kann die Familienhospizkarenz zunächst für einen fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden. Bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer von neun Monaten nicht überschritten werden.

Die/der DienstnehmerIn hat den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der/des Dienstgeberin/Dienstgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

Die Sterbebegleitung kann frühestens fünf Arbeitstage, die Verlängerung frühestens zehn Arbeitstage nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe angetreten werden.

Einen Wegfall der Sterbebegleitung hat die/der DienstnehmerIn unverzüglich bekannt zu geben. Die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit zwei Wochen nach Wegfall der Sterbebegleitung kann dabei verlangt werden. Ebenso kann die/der DienstgeberIn bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr der/des Dienstnehmerin/Dienstnehmers verlangen, sofern nicht berechnete Interessen der/des Dienstnehmerin/Dienstnehmers entgegenstehen.

Das Ansuchen erfolgt als formloses Schreiben und ist an die Organisationseinheit für Personaladministration und Recht zu übermitteln.



Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Um Pflegende und Betreuende von Angehörigen im Falle einer Pflegekarenz/Pflegeteilzeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit finanziell zu unterstützen, gibt es bei Vorliegen einer drei Monate ununterbrochenen Vollversicherungen nach ASVG einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

- ▶ help.gv.at: suche „Pflegekarenz – Pflegeteilzeit“

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, beim Bundesministerium für Familie einen Familienkarenz-Zuschuss zu beantragen, der zum Ziel hat, zu verhindern, dass Familien während der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz in eine finanzielle Notsituation geraten.

- ▶ frauen-familien-jugend.bka.gv.at:
suche „Familienhospizkarenz-Zuschuss“



e) Private Karenz

Die private Karenz ermöglicht DienstnehmerInnen, sich bei bestehendem Arbeitsverhältnis gegen Entfall des Entgelts freustellen zu lassen. Diese beruht auf einer Vereinbarung mit der/dem DienstgeberIn und ist nur möglich, wenn die/der DienstgeberIn zustimmt.

Beurlaubung vom Studium

Studierende sind berechtigt, aus wichtigen Gründen eine Beurlaubung zu beantragen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, die Betreuung eigener Kinder und Krankheit, sowie weitere Gründe, die den angeführten in ihrer subjektiven Wichtigkeit gleichzuhalten sind (wie die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen z.B.). Eine Beurlaubung kann pro Anlassfall und Antrag maximal für die Dauer von zwei Semestern gestellt werden und gilt für alle offenen Studien an der Medizinischen Universität Graz.

Die Genehmigung der Beurlaubung ist bis längstens zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, zulässig.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Der ÖH-Beitrag ist auch für jedes beurlaubte Semester fristgerecht zu entrichten. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Ablegen von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Beurlaubung unzulässig.

Die Fristen für den Abschluss des Studiums nach dem alten Studienplan werden durch die Beurlaubung nicht verlängert.

Weiterbildungsangebot der Personalentwicklung und betriebliches Gesundheitsmanagement

Das Weiterbildungsangebot der Medizinischen Universität Graz kann auch in Auszeiten verschiedener Art genutzt werden. Sie können sich im MedOnline für die einzelnen Angebote anmelden.

Leistungen der Betriebsräte für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal

Die Betriebsräte stehen Ihnen mit Informationsmaterial, Broschüren und persönlichen Beratungsgesprächen zur Verfügung (z.B. flexible Arbeitszeiten, (Eltern-)Teilzeit, uvm.)

Erfolgreich verhandelten die Betriebsräte diverse Betriebsvereinbarungen und andere Maßnahmen vor allem auch unter Beachtung des Schwerpunktthemas „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“.

Darüber hinaus bietet Ihr Betriebsrat diverse Service- und Unterstützungsleistungen an.

Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal

Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bietet laufend verschiedene Aktionen und Vergünstigungen an.

Nähere Informationen finden sich tagesaktuell auf der Website des Betriebsrates für das wissenschaftliche Universitätspersonal → medunigraz.at/betriebsrat-wissenschaftliches-personal/

Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal

Mit der **Betriebsrat-Vorteilscard**, die Sie im Büro des BR II (betriebsrat-allgemein@medunigraz.at) anfordern können, erhalten Sie in zahlreichen Geschäften Einkaufsvorteile. Manche Firmen bieten Vorteile über ihre **Kunden-Karte**, die über das BR II-Büro zu entleihen sind, an.

Darüber hinaus listet die **Organisationseinheit für Personalmanagement und -entwicklung** weitere Angebote, die für alle Bedienstete der Med Uni Graz gelten, hier (Link) auf.

Wenn Sie im Zusammenhang mit einer familiären Betreuungsverpflichtung Fragen haben, so wenden Sie sich an die Servicestelle für Vereinbarkeit, Ihren Betriebsrat oder kontaktieren Sie direkt die Organisationseinheit für Personaladministration und Recht.



Medizinische Universität Graz



Diese Broschüre entstand im Rahmen der Kooperation der 4 Grazer Universitäten zum Thema Pflege.

Impressum

Herausgeberin: Medizinische Universität Graz, Gender:Unit, Servicestelle für Vereinbarkeit

F.d.I.v. Waltraud Heschl (Med Uni Graz), Christiane Mörth, MA (TU Graz), Mag.^a Julia Spiegl (Uni Graz)

Redaktion: Waltraud Heschl

Layout und Druck: Crossdesign Werbeagentur GmbH

Fotos: Medizinische Universität Graz

Gender:Unit



Waltraud Heschl

Kontakt für Angehörige der
Medizinischen Universität
Graz

Gender:Unit – Servicestelle für Vereinbarkeit, Medizinische Universität Graz

Universitätstraße 6, 8010 Graz
Tel: +43-316-385- 71679
vereinbarkeit@medunigraz.at

Wichtiger Hinweis zu allen Links und Verweisen in dieser Broschüre: Wir übernehmen keine Verantwortung für die gesamten Inhalte aller gelinkten Seiten in dieser Broschüre. Diese Erklärung gilt für die gesamte Broschüre.

Wenn Sie im Zusammenhang mit einer familiären Betreuungsverpflichtung Fragen haben, so wenden Sie sich an die Servicestelle für Vereinbarkeit, Ihren Betriebsrat oder kontaktieren Sie direkt die Organisationseinheit für Personaladministration und Recht.



www.medunigraz.at/genderunit